BEBAUUNGSPLAN NR. 1,2 VLOTHO

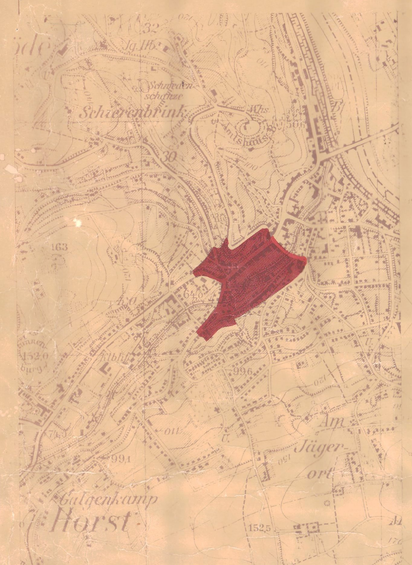

ÜBERSICHTSPLAN M = 1:10 000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen

Grenzen und Begrenzungslinien

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes — § 9 Abs. 4 BauGB
- Baulinie — § 23 BauNVO
- Baugrenze — § 23 BauNVO
- Straßenbegrenzungslinie — § 9 Abs. 1, 3 BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung — § 16 Abs. 4 BauNVO

Art der baulichen Nutzung

- WA — Allgemeines Wohngebiet — § 4 BauNVO
- MK — Kerngebiet — § 7 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung — §§ 16 u. 17 BauNVO

- Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze — z.B. III
- Zahl der Vollgeschosse zwingend — z.B. ○
- Grundflächenzahl — z.B. ○
- Geschossflächenzahl — z.B. ○

Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen — § 9 Abs. 1, 1b

- o — offene Bauweise
- △ o — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — geschlossene Bauweise
- a I — abweichende Bauweise hier: geschl. Hausgruppe ohne Garagen mit seitlichem Grenzabstand an den Endpunkten der Hausgruppe — § 22,4 BauNVO

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf — § 9 Abs. 1, 1f BauGB

- Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
- Verwaltungsgebäude

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen
- P — Öffentl. Parkflächen
- Baugrundstücke für Versorgungsanlagen — § 9 Abs. 1, 4 BauGB
- T — Umformerstation
- Grünflächen — § 9 Abs. 1, 8 BauGB
- Parkanlage
- Pflicht zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern — § 9 Abs. 1, 25 u. 4 BauGB

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen

- Gewässer II. Ordnung (Forellenbach) gem. Ausbauvorschlag
- (D) Baudenkmale
- Q — Quellenschutzgebiet Bad Oeynhausen / Bad Salzuflen (Zone IIIb)
- Schutzzone (s. textl. Festsetzungen Pkt. 4)
- Gebäude und sonst. baul. Anlagen, die bei der Sanierung ganz oder teilweise beseitigt werden müssen (§ 10 Abs. 1 StBauFG)

FESTSETZUNG:

- Sichtdreieck = Freihaltung ab 0,80 m über F.O.K. von Bebauung, Bepflanzung, Einfriedung usw.

II. Darstellungen ohne Normcharakter

- vorh. baul. Anlagen z.T. mit Hausnummer
- vorh. Grundstücksgrenzen
- 40 — Höhenlinien
- ○ 25,0 — Höhenpunkte
- 19/32 — Flurstücksbezeichnungen
- L 778 (geplant) — Behördenabgestimmte Trasse der Entlastungsstrasse Vlotho

1. AUSFERTIGUNG

Planentwurf

Braunschweig, den -1. Juni 1971

i.A. Ehrich
LEHRSTUHL UND INSTITUT FÜR STADTEBAU WOHNUNGSWESEN UND LANDESPLANUNG TECHNISCHE UNIVERSITÄT BRAUNSCHWEIG

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Festsetzung des städtebaulichen Planungs ist geometrisch eindeutig.

Herford, den 13. März 1972

Der Oberregierungsvermessungsrat
Katasteramt und Vermessungsamt
im Auftrage: Müller
(Müller)
Kreisvermessungsdirektor

FÜR RICHTIGKEIT:
Stadt Vlotho
Stadtverwaltung
(i.A.) Müller
Stadtoberamtsrat

Dieser Bebauungsplan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes durch den Beschluß des Rates der Stadt Vlotho vom 10.11.1969 aufgestellt worden.

Vlotho, den 30.3.1974

Bürgermeister

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat für die Dauer eines Monats vom 13.11.74 bis 13.12.74 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 5.11.1974 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Vlotho, den 30.3.1975

Bürgermeister

i. Auslegung

Dieser Bebauungsplan ist nach § 10 Bundesbaugesetz von der Stadtgemeinde am 7.4.1975/21.5.1975/22.5.1975 als Satzung beschlossen.

Vlotho, den 30.3.1975

Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 23.7.75 genehmigt worden.

Detmold, den 23.7.75

34.34.11-2/75

Der Regierungspräsident
im Auftrage
Fischl

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung nach § 12 Bundesbaugesetz sind am 25.März 1975 ortsüblich bekanntgemacht worden.

25.März 1975

LIEGT AB 25. MÄRZ 1975 ZU JEDERMANNS EINSICHT ÖFFENTLICH AUS.

25. März 1975

Stadtdirektor

Textliche Festsetzungen:

1. In den Kerngebieten werden Wohnungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 7 u. Abs. 3 Nr. 2 BauNVO ab 1. Obergeschoß zugelassen.

2. Außerhalb der als bebaubar ausgewiesenen Grundstücksflächen dürfen keine Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO errichtet werden. Nebenanlagen nach § 14 Abs. 2 BauNVO werden als Ausnahme zugelassen.

3. Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG), sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Wenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen d. § 25 Abs.3 Satz 1 LStrG nicht (§ 25 Abs.3 Satz 2 LStrG).
Baugrundstücke, die gegen die freie Strecke der Landesstraße L 778 angrenzen, sind mit einer festen Einfriedung ohne Tür u. Tor zu versehen.

4. Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften gem. § 9 Abs.2 BBauG in Verbindung mit § 103 LBO NW:
Die vom Rat der Stadt Vlotho erlassene und mit Datum vom 17.1.73 Az.34.2o.12-07 genehmigte "Gestaltungssatzung" der Stadt Vlotho ist im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes verbindlich zu beachten.

Rechtsgrundlagen:

(BGBl.I.S.341) § 2, 9 u. 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960
(BGBl. I. S.1125) § Städtebauförderungsgesetz (StBauFG) vom 27.7.1971
§ 3 Bauordnung (BauO NW) vom 27.1.1970 (GV.NW S. 96) i.V. mit der 3. D.V.O. zum BBauG vom 21.4.1970 (GV.NW.S. 299) und § 9(2) und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 11.8.1969 (GV.NW S.) sowie die Abstandsflächenverordnung vom 20.3.1970 (GV.NW 9), Baunutzungsverordnung i.d.F.vom 28.2.1968 (BGBl. I S. 1237)

STADT VLOTHO BEBAUUNGSPLAN 1,2

„AUF'M KAMPE"

M = 1 : 1000